

# Das eRezept

JANUAR 2022

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

## **Inhalt**

- 3 Vorbemerkung
- 4 **In drei Schritten zum eRezept**
- 7 Technische Voraussetzungen
- 8 Was ist außerdem neu am eRezept?
- 9 Ausnahmen von der eRezept-Pflicht
- 10 Wie geht es weiter?
- 11 Hinweise für Patient\*innen
- 12 **Häufige Fragen und Antworten**
- 14 Glossar
- 16 Beratungsteams
- 17 Impressum

# Vorbemerkung

*Seit Juli 2021 läuft in ausgewählten Praxen eine Testphase zur Ausstellung und Verarbeitung von eRezepten. Erste Ergebnisse zeigen, dass der gesamte Prozess von der Ausstellung des eRezepts bis zur Abrechnung mit der Krankenkasse noch nicht fehlerfrei läuft. Der ursprüngliche Starttermin zum 1. Januar 2022 wurde daher auf unbestimmte Zeit verschoben und die Testphase verlängert.*

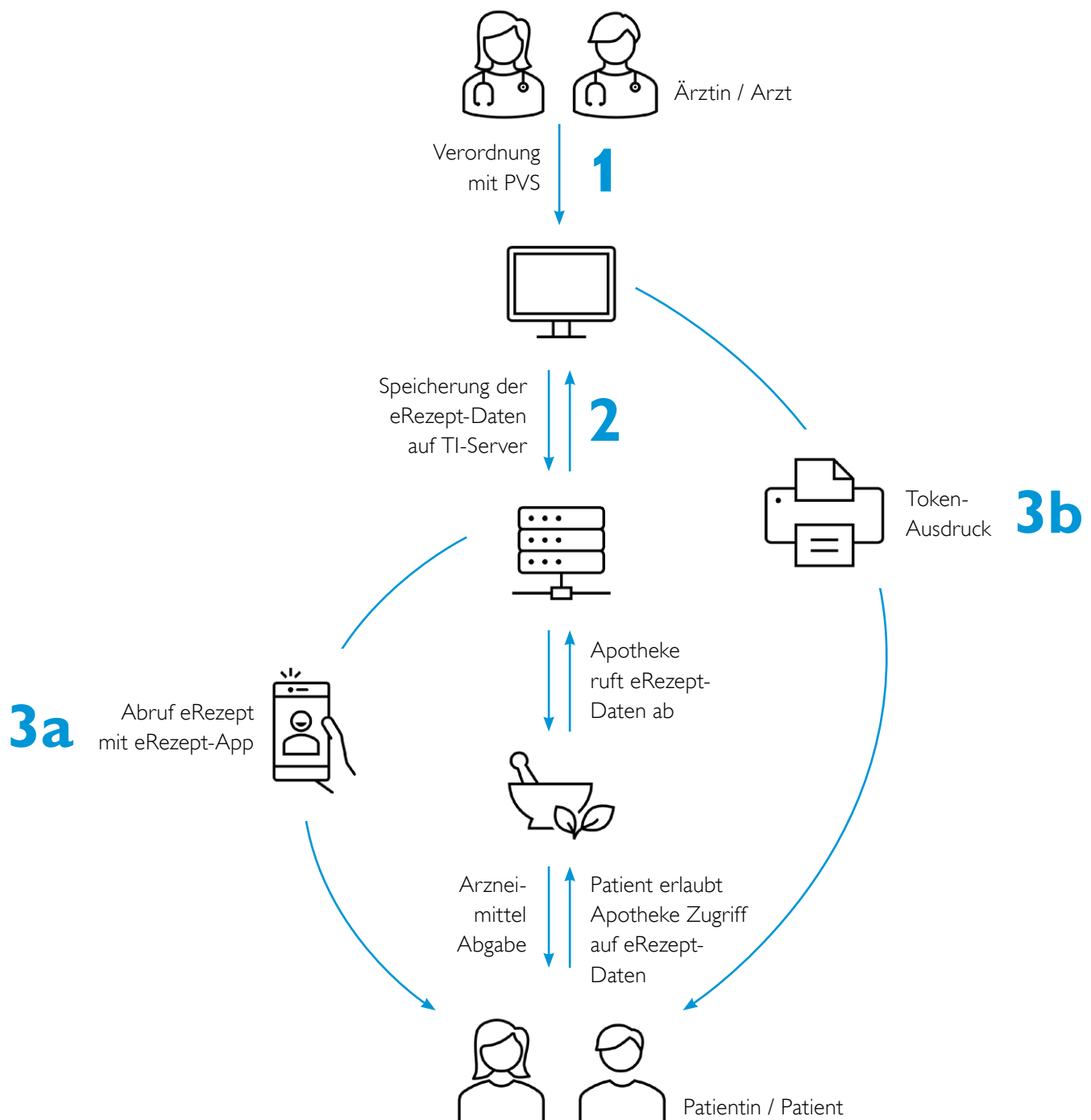
Mit der digitalen Ausstellung von Verordnungen wird eine weitere Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) eingeführt. Mit dem eRezept sind verschiedene Vorteile verbunden: Die Arzneimitteltherapiesicherheit wird erhöht, Fälschungen von Arzneimittel-Rezepten schwieriger. Formfehler bei der Ausstellung können direkt erkannt und korrigiert werden. Rückfragen zwischen Arzt und Apothekerin werden dadurch seltener. Perspektivisch werden außerdem die technischen Voraussetzungen geschaffen, um Mehrfachverordnungen auszustellen.

Sobald die Testphase abgeschlossen ist, müssen die meisten Arzneimittel (siehe Tabelle Seite 10) digital verordnet werden. Deshalb sollten Ärztinnen und Ärzte, falls noch nicht geschehen, sich schnellstmöglich um die notwendigen technischen Komponenten für ihre Praxis kümmern. Ist das eRezept einmal offiziell eingeführt, sind sowohl Ärzte als auch Patienten verpflichtet, es bei der Verordnung von verordnungsfähigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln über die gesetzliche Krankenversicherung zu nutzen.

# In drei Schritten zum eRezept

Das eRezept wird direkt im PVS ausgestellt. Drei Schritte führen zur erfolgreichen Verordnung.

Abbildung 1: Aus der Praxis direkt in die Apotheke: Der Weg des digitalen Rezeptes



## 1. Eingabe der Daten

Die Verordnung wird wie gewohnt mit der Verordnungssoftware erstellt. Das Stylesheet wird dort als Rezept-Vorschau angezeigt.

Cave: Das Stylesheet kann nicht ausgedruckt und auch nicht von einer Apotheke beliefert werden.

Abbildung 2: Beispiel eines ausgefüllten Stylesheets

Gebühr frei <input type="checkbox"/>	Krankenkasse bzw. Kostenträger AOK Nordost		17	BVG	Impf- stoff	Spr.St.- Bedarf
	Geb.- pfl. <input checked="" type="checkbox"/>	Name, Vorname des Versicherten Königsstein		geb. am	MVZ	
noctu <input type="checkbox"/>	Ludger		22.06.1935	721111100		
Unfall <input type="checkbox"/>	Blumenweg			Herbert-Lewin-Platz 2		
	D 26427 Esens			10623 Berlin		
Arbeits- unfall <input type="checkbox"/>	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Tel: 0301234567		
	109719018	K220635158	5 00 05 00	Fax: 030123456789		
Berufs- krankheit <input type="checkbox"/>	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	E-Mail: mvz@e-mail.de		
	721111100	123456628	03.04.2021	Dr. med. Paul Freiherr von Müller		
aut idem <input type="checkbox"/>				Facharzt für Innere Medizin:		
				Kardiologie		
				123456628		
				Angaben Praxis / verordnende Person		
PZN-Verordnung						
1x Januvia® 50 mg 28 Filmtabletten N1 FTA N1 (PZN: 00814665)						
Dosieranweisung / Medikationsplan mitgegeben						
Unfallinformationen						
Unfalltag		Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer			Kostenträgertyp	
					GKV	
Dokumentenversion: 1.0.2 Dokumententyp: e16A				PRF.NR.: Y/400/2107/36/999 DOK.ID: 160.100.000.000.006.24		

## 2. Unterschrift

Das eRezept wird mit Hilfe des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen und abgeschickt. Die Verordnung wird nun automatisch auf den TI-Server geladen.

## 3. Weiterleitung der eRezept-Daten an die Patient\*innen

**a Patient nutzt die eRezept-App:** Hat sich der Patient in seiner eRezept-App bereits authentifiziert, ist das Ausstellen des eRezepts hier beendet. Der Patient ruft selbstständig die Daten vom TI-Server mit Hilfe der Gematik eRezept-App ab. Weitere Informationen dazu vergleiche Kapitel „Hinweise für Patient\*innen“ auf Seite 11.


**b Patientin ohne eRezept-App:** Eine Patientin, die die App nicht nutzt, benötigt einen Token-Ausdruck, um ihre Arzneimittel in der Apotheke zu erhalten. Der Ausdruck wird nicht von Hand unterschrieben!


Abbildung 3: Beispiel für einen Token-Ausdruck


**Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes**


<b>für</b> Dr. Erika Freifrau von Mustermann	<b>geboren am</b> 13.12.1987
<b>ausgestellt von</b> Dr. Monika Freifrau von Mustermann Praxis für Innere Medizin 030/4266666 praxis@praxis.de	<b>ausgestellt am</b> 13.12.2022


Sammelcode zur Einlösung aller Verordnungen



 Teil 1 von 4 ab 13.12.2022  
1x **AZITHROMYCIN AbZ 250 mg**  
Filmtabletten 6 St N2  
morgens und abends 1  
PZN:01065616 Kein Austausch

 2x **Ibuprofen / 800mg /**  
**Retard-Tabletten / 20 St**  
0-1-0-1

 Rezeptur  
1x **Aluminiumchlorid-**  
**Hexahydrat-Gel 15% (NRF**  
11.24.)

 Die App zum E-Rezept  
Einfach – Schnell – Flexibel  
E-Rezepte jetzt papierlos empfangen

Die Voraussetzungen und weitere Informationen finden Sie  
online auf [www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de](http://www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de) und  
bei der technischen Hotline 0800 277 377 7

Tokenausdruck DIN AS (4.2021)

→ Bei technischen Problemen der eRezept-Ausstellung wenden Sie sich bitte an Ihren PVS-Hersteller.

# Technische Voraussetzungen

*Folgende technische Voraussetzungen müssen in Arztpraxen gegeben sein, um das eRezept ausstellen zu können.*

- **Anschluss an die TI** (Telematik Infrastruktur)
- **Update zum ePA-Konnektor mit Komfortsignatur** (PTV4+-Konnektor). Das Update wird auch schon für die elektronische Patientenakte (ePA) und die elektronische AU-Bescheinigung (eAU) benötigt. Mit der Komfortsignatur können Sie durch einmalige Pin-Eingabe bis zu 250 Signaturen freigeben. Unterschreiben Sie mit der Komfortsignatur; wird das eRezept sofort versandt.
- **PVS-Update** für das eRezept (eventuell schon mit dem Update für eAU und ePA erfolgt)
- **eHBA**, mindestens der Generation 2.0
- **Drucker:** Für den Token-Ausdruck ist ein Drucker mit einer Mindestauflösung von 300 dpi erforderlich (Tintenstrahl- oder Laserdrucker; ältere Modelle der Bauart Nadeldrucker sind gegebenenfalls nicht geeignet). Bitte beachten Sie, dass die Neubeschaffung und Einbindung eines Druckers in die Praxis-IT eventuell etwas Zeit benötigt. Ein sauberer Ausdruck ist wichtig, um Probleme beim Abscannen und Neuausstellungen zu vermeiden.

---

# Was ist außerdem neu am eRezept?

**Alle Arzneimittel, die der Apothekenpflicht unterliegen und zulasten der gesetzlichen Krankenkassen abgegeben werden können, wurden bisher auf dem Muster-16-Vordruck verordnet. Das Muster 16 entspricht einem amtlichen Dokument, das bis zu drei Verordnungszeilen umfasst und nur mit Unterschrift des verordnenden Arztes gültig ist.**

Das eRezept unterscheidet sich im Vergleich dazu in einigen Aspekten:

- Die Verordnung des eRezepts wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) der verordnenden Ärztin mit persönlichem elektronischem Heilberufsausweis (eHBA) rechtsgültig.
  - Mit der elektronischen Unterschrift (entspricht der QES) werden alle eRezepte automatisch auf dem TI-Server abgelegt und gespeichert.
  - Ein eRezept kann nur noch eine Verordnung beinhalten.
  - Vor allem in der Anfangszeit wird der Patient einen Token-Ausdruck benötigen: Der Token-Ausdruck enthält einen QR-Code und ist kein amtliches Dokument. Er muss daher nicht von der verordnenden Ärztin unterzeichnet werden und kann beliebig oft auf gängigem Kopierpapier (in DIN A5 oder A4) ausgedruckt werden (z. B. bei Verlust). In der Apotheke muss der QR-Code eingescannt werden, um auf den Datensatz des eRezepts auf dem TI-Server zugreifen zu können.
  - Auf einem Token-Ausdruck haben bis zu drei einzelne eRezepte Platz. Somit können neben einer Rezeptur auch gleichzeitig Fertigarzneimittelverordnungen für den Patienten auf einer Seite ausgedruckt werden. Auch die Kombination von zwei bis drei verschiedenen Rezepturverordnungen auf einem Token-Ausdruck ist möglich.
  - Die Patientin kann bei Bedarf die drei einzelnen eRezepte eines Token-Ausdrucks in drei verschiedenen Apotheken einlösen.
- Zukünftig wird der Patient die Daten seines eRezepts auch selbständig auf dem TI-Server einsehen können. Er benötigt dafür die eRezept-App der Gematik, ein NFC-fähiges Smartphone (ab iOS 14 oder Android 7) und eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte inklusive PIN. Der Patient kann dann den QR-Code des jeweiligen eRezepts mit seinem Smartphone in der Apotheke vorzeigen (an Stelle des Token-Ausdrucks) oder das eRezept direkt einer Apotheke zuweisen (Online-Bestellung).



# Ausnahmen von der eRezept-Pflicht

*Die Nutzung des eRezepts wird nach erfolgreicher Testphase für alle verordnungsfähigen apothekenpflichtigen Arzneimittel verpflichtend sein. Während der Testphase kann der Muster-16-Vordruck weiterhin für diese Verordnungen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus kann es weitere Ausnahmen geben.*

Ausnahmen können gemacht werden,

- wenn die technischen Voraussetzungen für ein eRezept nicht gegeben sind (Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt, TI oder Internet nicht erreichbar, eHBA defekt oder nicht lieferbar) oder
- wenn die Übermittlung einer bestimmten Verordnung (z.B. Teststreifen) über die TI noch nicht vorgesehen ist (Details siehe Tabelle, Seite 10) oder
- wenn bei Verordnungen die Versichertennummer im Ersatzverfahren (z. B. Fehlen der eGK) nicht bekannt ist oder
- bei Haus- und Heimbefuchen.

# Wie geht es weiter?

Zu Beginn wird das eRezept ausschließlich für apothekenpflichtige, verordnungsfähige Arzneimittel eingesetzt. Die Umstellung der weiteren Verordnungen (z. B. Sprechstundenbedarf, Hilfsmittel, Teststreifen, enterale Ernährung) vom Muster-16-Vordruck auf das eRezept, wird in den folgenden Jahren stufenweise erfolgen.

Tabelle 1: Welche Verordnung wird wann digital?

Verordnungen	Analog-Format	digitales Format voraussichtlich verpflichtend ab	Anmerkung
<b>Arzneimittel</b>			
apothekenpflichtig, auf Namen des Patienten verordnungsfähig (inkl. Rezepturen)	Muster-16-Vordruck „rosa Rezept“	nach erfolgreichem Testlauf (Zeitpunkt noch nicht benannt)	Muster-16-Vordruck nur noch einsetzbar aus technischen Gründen im Einzelfall (technische Probleme, Haus- u. Heimbefuche, Ersatzverfahren)
zulasten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen	Muster-16-Vordruck	optional	abhängig von der Umsetzung durch Verordnungssoftware
verschreibungsfrei, als Empfehlung	„grünes Rezept“	optional	Bisher wird hier ein Datensatz analog zur Verordnung über das eRezept hinterlegt, dies bedeutet eine QES ist notwendig; eine Vereinfachung des Verfahrens ist in Planung
Ersatzverfahren: Verordnungen für GKV-Versicherte ohne Versichertennummer	Muster-16-Vordruck	noch offen	Ersatzverfahren nach Anlage 4a BMV-Ä (Vereinbarung zur elektronischen Gesundheitskarte)
zur Einlösung in einem EU-Mitgliedsstaat		noch offen	
Mehrfachverordnungen		noch offen	Form des eRezepts, die innerhalb eines Jahres nach Erstbelieferung bis zu drei weitere Male beliefert werden kann
Privatverordnungen für Selbstzahler in der GKV oder Privatpatient*innen	Privatrezept	noch offen	für GKV-Versicherte kann die elektronische Verordnung optional erfolgen. Sonst wird weiterhin ein Privat-Papierrezept genutzt.
zulasten sonstiger Kostenträger (z. B. für Sozialhilfeempfänger, Angehörige der (Bundes)polizei)	„blaues Rezept“	noch offen	
<b>Betäubungsmittel</b>	Betäubungsmittel-Rezept	01.01.2023	
<b>Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)</b>	Muster-16-Vordruck	01.01.2023	verordnungsfähig nach §33a SGB V
<b>Enterale Ernährung</b>	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V
<b>Hilfsmitteln</b>	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §33 SGB V
<b>Medizinprodukte nach § 31 SGB V</b>	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V
<b>Sprechstundenbedarf</b>	Muster-16-Vordruck	noch offen	
<b>Teratogene Arzneimittel (Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid)</b>	T-Rezept	01.01.2023	Arzneimittel nach §3a Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung
<b>Teststreifen</b>	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V
<b>Verbandmittel</b>	Muster-16-Vordruck	01.07.2026	verordnungsfähig nach §31 SGB V

# Hinweise für Patient\*innen

*Nachdem in der Praxis ein eRezept erstellt wurde, kann dieses über verschiedene Wege an den Patienten oder an eine Apotheke übermittelt werden. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Informationen für Patientinnen und Patienten zusammengestellt.*

Patient\*innen haben mehrere Möglichkeiten die eRezepte in einer Apotheke ihrer Wahl einzulösen.

1. Token-Ausdruck: In der Apotheke wird der in der Praxis ausgedruckte QR-Code abgescannt und der hinterlegte Datensatz vom TI-Server abgerufen.
2. eRezept-App der Gematik: Der Patient scannt den QR-Code mit seinem Smartphone vom Token-Ausdruck. In der Apotheke zeigt er den eingescannten QR-Code. Dieser wird gescannt und die Daten vom TI-Server abgerufen.
3. eRezept App und NFC-fähiges Smartphone: Die Patientin hat sich mit ihrer ebenfalls NFC-fähigen eGK und PIN identifiziert. Unter diesen Voraussetzungen hat die Patientin die Möglichkeit, das eRezept digital einer Apotheke zuzuweisen, ohne dass sie die Apotheke aufsuchen muss und der QR-Code abgescannt wird.

## eRezept-App

Die eRezept-App ist sowohl für iOS- als auch für Android-Smartphones verfügbar. Ist die App auf dem Smartphone installiert, kann sie direkt ohne Anmeldung oder Authentifizierung mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) genutzt werden. Die Funktionen der App sind hierbei jedoch begrenzt: Versicherte können die QR-Codes eines Token-Ausdrucks abscannen, digital speichern und in einer Apotheke vorzeigen. Diese Funktionen sind nicht auf eigene Verordnungen begrenzt, sondern auch beispielsweise für Angehörige möglich.

## Anmelden mit der Gesundheitskarte

Bei erfolgreicher Authentifizierung bietet die App folgende zusätzliche Funktionen: eRezepte werden direkt vom TI-Server empfangen. Der Patient benötigt also keinen Token-Ausdruck mehr. Außerdem werden das Ausstellungsdatum sowie Hinweise zur Einnahme und Dosierung angezeigt. Zum Einlösen eines eRezepts kann entweder der QR-Code in der App geöffnet und in der Apotheke vorgezeigt oder das Rezept vorab an eine Apotheke übermittelt werden.

Um diese Funktionen der eRezept-App nutzen zu können, müssen sich Patient\*innen authentifizieren. Dafür melden sie sich in der App mit ihrer eGK an. Voraussetzung dafür ist, dass die eGK Nahfeldkommunikation (NFC) unterstützt (erkennbar an der 6-stelligen Zugangsnummer unter den Deutschland-Farben) und den Patient\*innen die dazugehörige PIN bekannt ist. Gesundheitskarte und PIN erhalten Versicherte bei ihrer Krankenkasse. Auch das Smartphone muss NFC-fähig sein.

Technische Voraussetzungen für den vollen Funktionsumfang der eRezept-App:

- Smartphone ab iOS 14 oder Android 7
- Smartphone ist NFC-fähig
- NFC-fähige eGK inklusive PIN

## Geplante Weiterentwicklungen

- Anlegen von zusätzlichen Konten für Angehörige (Kinder, Eltern, Partner), um deren eRezepte ebenfalls empfangen und verwalten zu können
- Verfügbarkeitsanfrage von Medikamenten in Apotheken
- Weiterleitung von eRezepten an Familienmitglieder oder Freunde
- Übersetzung in andere Sprachen: Englisch, Türkisch, Arabisch, Polnisch, Russisch

---

# Häufige Fragen und Antworten

## **Kann ich Korrekturen an einem bereits erstellten eRezept vornehmen?**

Nein, nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich. Das eRezept entspricht einem signierten Datensatz, der nur unverändert rechtswirksam ist (Integritätsschutz). Muss ein bereits signiertes eRezept angepasst werden, dann löschen Sie das eRezept und erstellen ein neues.

## **Kann der Token-Ausdruck bei Verlust einem Patienten erneut ausgehändigt werden?**

Ja, es können beliebig viele Kopien des Token-Ausdruckes erstellt werden, da es sich bei dem Token-Ausdruck nicht um das eigentliche eRezept handelt. Dieses liegt auf dem TI-Server und kann nur einmal anhand des QR-Codes dort abgeholt und eingelöst werden.

## **Kann ein Weiterbildungsassistent/Sicherstellungsassistent/Vertreter ein eRezept ausstellen?**

Ja, solange die ordnungsgemäße Überwachung und Anleitung durch eine Vertragsärztin gewährleistet sind, können auch diese Ärzt\*innen Verordnungen ausstellen. Hierbei unterzeichnet der verschreibende Arzt mit einer QES mittels persönlichem eHBA. Verordnungen durch Ärzt\*innen in Weiterbildung/zur Sicherstellung werden der jeweils verantwortlichen Ärztin zugerechnet. Besitzen die Weiterbildungs-/Sicherstellungsassistent\*innen eine eigene LANR, kann diese im Datensatz des eRezeptes zusätzlich hinterlegt werden.

## **Ist die Rezeptgültigkeit anhand des Token-Ausdruck für die Patient\*innen ersichtlich?**

Nein, nicht zwangsläufig. Das Datum auf dem Token-Ausdruck entspricht dem Druckdatum des Token-Ausdrucks und ist somit nicht automatisch gleichzusetzen mit dem Ausstellungsdatum der einzelnen Verordnungen. Die Patient\*innen können die Gültigkeit der Verordnung mithilfe der Gematik eRezept-App einsehen, wenn sie diese mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) aktiviert haben.

## **Wo finden Patient\*innen Informationen?**

Patient\*innen finden Hinweise zur technischen Umsetzung des eRezeptes auf jedem Token-Ausdruck in der rechten unteren Ecke. Sie können sich außerdem bei den folgenden Quellen zum eRezept sowie zur Gematik eRezept-App informieren:

Technische Hotline der Gematik: 0800 277 3777  
[www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de](http://www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de)



---

# Glossar

<b>BtM</b>	<b>Betäubungsmittel</b>
<b>DiGA</b>	<b>Digitale Gesundheitsanwendung</b>
<b>eGK</b>	<b>Elektronische Gesundheitskarte eGK</b> Enthält die Identifikationsdaten der Versicherten und ihren Versicherungsnachweis.
<b>eHBA</b>	<b>elektronischer Heilberufsausweis</b> Ein personenbezogener Ausweis mit denen sich Angehörige der Heilberufe gegenüber der TI ausweisen können. Unter anderem ermöglicht der eHBA Dokumente mit einer elektronischen qualifizierten Signatur zu versehen.
<b>gematik</b>	Die Spitzenorganisationen des deutschen Gesundheitswesens haben, beauftragt vom Gesetzgeber, zur Umsetzung der Etablierung der Telematikinfrastruktur, die gematik im Jahr 2005 als GmbH gegründet.
<b>gematik eRezept-App</b>	Mit dieser App können Versicherte eRezepte einsehen, löschen und in der Apotheke einlösen.
<b>Mehrfachverordnungen</b>	Eine Form des eRezepts, die innerhalb eines Jahres nach Erstbelieferung bis zu drei weitere Male beliefert werden kann.
<b>NFC</b>	<b>Nahfeldkommunikation</b> (englisch: Near Field Communication) Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten
<b>PVS</b>	<b>Praxisverwaltungssystem</b>
<b>QES</b>	<b>Qualifizierte elektronische Signatur</b> Ermöglicht es, elektronische Dokumente im Rahmen der Telematikinfrastruktur zu unterzeichnen. Dies kann durch den Besitz eines eHBA oder in manchen Fällen auch mit einer SMC-B durchgeführt werden.
<b>SMC-B</b>	<b>Security Module Card Typ B</b> Stellt den elektronischen Ausweis für medizinische Einrichtungen im Rahmen der TI dar.

**Stylesheet des eRezeptes**

Übersicht der Verordnung auf dem eRezept in Ihrer Verordnungssoftware, dient nur der graphischen Darstellung der Verordnung zu Dokumentationszwecken. Es ist nicht ausdrückbar und stellt keine gültige Verordnung dar.

**TI****Telematikinfrastruktur**

Die Telematikinfrastruktur ermöglicht einen sicheren Datenaustausch und Informationsfluss zwischen den Akteuren und Institutionen des deutschen Gesundheitswesens. Durch die stetige Weiterentwicklung der TI werden nach und nach weitere Anwendungen möglich wie die eAU oder das eRezept.

**TI-Server**

Auf dem TI-Server sind die Datensätze der eRezept-Verordnungen hinterlegt und können dort abgerufen werden.

**Token-Ausdruck des eRezeptes**

Papier-Ausdruck, der bis zu drei eRezepte enthalten kann. Die Datensätze der eRezepte sind in QR-Codes verschlüsselt hinterlegt. Der Sammelcode ermöglicht das Abrufen von allen eRezepten gleichzeitig, die auf dem Token-Ausdruck enthalten sind.

---

## Ihre Beratungsteams in der KVBW

**IT in der Praxis** itp@kvbawue.de  
0711 7875-3570

**Verordnungsberatung Arzneimittel** verordnungsberatung@kvbawue.de  
0711 7875-3663



## Impressum

Das eRezept  
Januar 2022

Herausgeber **KVBW**  
Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Kontakt [verordnungsforum@kvbawue.de](mailto:verordnungsforum@kvbawue.de)

Redaktion Rebekka Christmann, Thomas Göckler, Rebacca Larosa,  
Dr. rer. nat. Franziska Leipoldt, Swantje Middeldorff,  
Karen Schmidt, Susanne Schroh

Erscheinungstermin Dezember 2021, aktualisiert Januar 2022

Gestaltung und Realisation Tanja Peters

Hinweis Die Medizin und das Gesundheitswesen unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess, sodass alle Angaben immer nur dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung entsprechen können. Die angegebenen Informationen und Empfehlungen wurden von den Autor\*innen und der Redaktion mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft.

Die Leser\*innen sind aufgefordert, sich über den aktuellen Stand der Wissenschaft in Bezug auf die Thematik zu informieren, Fachinformationen zur Kontrolle heranzuziehen und im Zweifelsfall einen Spezialisten zu konsultieren.

Über die Anwendung auf den Einzelfall entscheiden die behandelnden Ärzt\*innen eigenverantwortlich.

**KVBW**

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart  
Telefon 0711 7875-0  
Telefax 0711 7875-3274